

Umweltdepartement
des Kantons Schwyz
z. Hd. Herrn Landammann
Andreas Barraud
Postfach 1210
6431 Schwyz

Vernehmlassung Totalrevision der kant. Jagd- und Wildschutzgesetzgebung

Sehr geehrter Herr Landammann

Die FDP ist eingeladen zur Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr, um unsere Aspekte vor zu tragen.

§2

Grundsätzlich wurde bisher an diesem System nicht gerüttelt. Die Zeiten haben sich aber geändert. Eine Überprüfung ob die Revierjagd nicht angebracht wäre, müsste dringend angegangen werden.

Die Vorteile der Revierjagd müssten mit den Nachteilen der Patentjagd gegenübergestellt und proaktiv diskutiert werden. Gründe hierfür wären:

- Jagdlicher Eingriff
 - Schutz einzelner Altersgruppen
 - Kostenreduktion in der Verwaltung
 - Tiefere Kosten für die Jagd und die Jäger
 - Geeignete hegerische Massnahmen durch die Revierbesitzer sind zielgerichteter und einfacher umzusetzen, zumal sie Aufgaben der Reviereigner wären.
 - „Eigentum“ fördert Hege und Umsetzung
- Etc.

Nur traditionelle Gründe können nicht als Begründung akzeptiert werden.

§3

Positive Änderung die den Gegebenheiten Rechnung trägt.

§4 und §5

Grundsätzlich gut. Es muss aber klar ersichtlich sein, dass durch diese Umlegung kein zusätzliches Personal rekrutiert wird.

Die Aufgaben sind mit dem bestehenden Personal zu bewältigen.

§6

In der Jagdkommission sind die Jäger klar untervertreten. Von den acht Mitgliedern ist gerade mal ein Jäger in der Kommission. Da es sich um die Jagdkommission handelt, sollte eine angemessene Vertretung der Jägerschaft herbeigeführt werden. Die Verwaltung ist mit dem Departementsvorsteher, dem Vorsteher des zuständigen Amtes, der Forstverwaltung (gleiches Departement) und der Wildhut mit der Hälfte der Anwesenden vertreten und damit klar übervertreten.

Daher ist der Artikel wie folgt abzuändern:

*c) acht durch den Regierungsrat zu ernennenden Mitgliedern, welche mit je einer Person die Wildhüter, den kantonalen Forstdienst, die Waldeigentümer, die Landwirtschaft, die kantonalen Schutzverbände und mit **drei** den kantonalen Patentjägerverband vertreten.*

§10

Wie sehen die Ausführungsbestimmungen zur Treffsicherheit aus.
Zuerst müssen diese aufgelegt werden. Hier wird die Katze im Sack gekauft.
Geht so nicht.

Im Weiteren sollten die Zulässigkeit unter b wie folgt ergänzt werden:

b) gültige, vom Kanton Schwyz anerkannte Jagdprüfung oder gleichwertige Ausbildung;

Begründung:

Es gibt Länder die für die Ausübung der Jagd keine Prüfung kennen dafür Studiengänge für Professional Hunters (z.B. GB) führen. Diese Studiengänge beinhaltet deutlich mehr als Teilnehmer der Schwyzer Jagdprüfung je erlernen werden. Im Weiteren könnten Wildhüter die nie eine Prüfung abgelegt, jedoch über Jahre den Job als Wildhüter ausgeübt haben, nach Beendigung ihrer beruflichen Laufbahn von der Jagd ausgeschlossen werden. Dies kann nicht sein und sollte in der Kompetenz des Jagdverwalters liegen, ob er nach Überprüfung der Dokumente und Unterlagen eine solche Person von der Prüfung befreien kann.

§15

Grundsätzlich gut.

Hierbei müssen neue Regelungen vor allem bei der Hirschjagd ausgearbeitet resp. überprüft werden. Es kann nicht sein, dass nur gewisse Gruppen und Regionen von starken Hirschbeständen profitieren, die Patentgebühren aber für alle Jäger gleich bleiben. Dies ist eines der Probleme der Patentjagd, welches in der Revierjagd problemlos über den „Wert eines Revieres“ geregelt würde.

Reviere mit hohem Rotwildbestand wären automatisch teurer und dadurch würden diese Reviere mehr an den Kosten mittragen.

Aus diesem Grunde muss in der Patentjagd ein Ausgleich bei der Hirschjagd geschaffen werden.

Ähnlich wie in den Kantonen Uri und Graubünden soll der glückliche Jäger pro Kilogramm Wildgewicht beim Rotwild einen Unkostenbeitrag zahlen (z.B. 3.-- /kg).

Mit diesen Einnahmen könnten die Patentgebühren tiefer gehalten und ein Ausgleich der Finanzierung geschaffen werden.

§16

Grundsätzlich richtig, aber.

Wie von der Jagdverwaltung in der Vergangenheit klar ausgewiesen, beträgt der Arbeitsaufwand der Wildhüter für die Jägerschaft und die Jagd nicht mal 50%. Daher kann es nicht sein, dass nur die Jägerschaft für die Kosten des Jagdregals aufkommen muss. Hier gilt es die Einsätze der Wildhut genau zu analysieren und kosten- und leistungsgerecht die Aufwendungen an andere Departemente und Abteilungen umzulagern.

Vor allem die Aufwendungen der Wildhut bei Unfällen mit Wild werden seitens des Strassenunterhaltes in keiner Weise eingebracht. Aus diesem Departement müsste eine grosse Summe in das Jagdregal fliessen. Ebenfalls müsste aus dem Umweltschutz deutlich mehr Geld in das Jagdregal fliessen.

Wenn dem Aufwand der Wildhut in dieser Weise Rechnung getragen wird, können wir diesen Artikel unterstützen.

§17

Wieder so ein Artikel der im Reviersystem deutlich einfacher und kostengünstiger für die Allgemeinheit gemacht und umgesetzt werden könnte. Vor allem der Einsatz für Hegeleistungen (Punkt c)

Dieser Artikel kann zu einem grossen administrativen Aufwand für die Kontrolle und Überprüfung der geleisteten Hegetätigkeiten ausarten und steht in keiner Art und Weise zum Nutzen.

Jäger kennen ihre Pflichten und gehen diesen auch gerne und ohne Verpflichtung nach. Ältere Jäger haben in den vergangenen Jahren ihren Beitrag geleistet und müssen, wenn körperlich nicht mehr so robust selber entscheiden können, ob und was sie bewältigen können.

Dieser Artikel birgt die Gefahr von Willkür.

§20

Grundsätzlich gut.

Es muss aber klar daran gearbeitet werden, dass der administrative Aufwand für Gästekarten minimiert wird. Gastjäger, die in anderen Kantonen jährlich ihr Patent lösen und alle erforderlichen Papiere da schon hinterlegt haben, sollten mit dem eigenen kant. Patent, dem Versicherungsnachweis und dem Schiessnachweis genügend Daten geliefert haben, damit sie in Zukunft unkompliziert eine Gastkarte im Kt. SZ erhalten.

Es kann nicht sein, dass man jedes Jahr weitere und jedes Jahr die gleichen Daten geliefert werden müssen.

§21

Patentverweigerung

Punkt b) und c) sind zu streichen:

1 Zum Bezug eines Patentes nicht berechtigt sind Bewerber:

- a) ~~welchen die Jagdberechtigung entzogen ist;~~
- b) ~~die fruchtlos gepfändet wurden, solange Verlustscheine bestehen;~~
- c) ~~die direkte Steuern trotz Zahlungsaufforderung noch nicht entrichtet haben;~~
- d) die zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, bis fünf Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges;

...

Begründung:

Dass die Bezahlung der Steuern als Voraussetzung für die Patentabgabe gilt ist veraltet und sollte gestrichen werden. Wer das Jagdpatent nicht zahlt wird wie bis anhin gemahnt und notfalls betrieben. Dieser administrative Aufwand für die Verwaltung muss gestrichen werden. Es macht keinen Sinn. Weder bei der Fischerei noch beim Strassenverkehr und anderen Arten von Patenten / Ausweisen, wird das Steuerzahlen als Voraussetzung für einen Bezug eines Patentes / Ausweises verlangt. Dies ist eine Ungleichbehandlung und gehört gestrichen

§ 22

Meldepflichten und Dateneinsichtsrechte

Punkt a) und b) sind zu streichen:

1 Das zuständige Amt ist berechtigt in Erfüllung seiner Aufgaben bei den zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen Auskünfte über Patentbewerber einzuholen hinsichtlich von:

- a) ~~Verlustscheinen;~~
- b) ~~Steuerausständen;~~
- c) Vorstrafen und hängigen Strafverfahren;
- d) Erwachsenenschutzmassnahmen;

Begründung:

Siehe §21

§24

Grundsätzlich gut. Aber es kann nicht sein, dass wir hier noch einen Promillewert einführen und die Polizei mit Alkoholkontrollen beschäftigen.
Auswüchse wie in der Vergangenheit gesehen, sollten von der Wildhut und dem zuständigen Amt aber mit korrekten rechtlichen Schritten umgesetzt werden können.

§27

Über den Mittwoch als Schontag sollte man nochmals nachdenken. Grundsätzlich gibt es keinen plausiblen Grund, warum man am Mittwoch nicht jagen soll. Vor allem die Rotwildbejagung wird immer wichtiger und muss möglichst intensiv genutzt werden. Daher könnte man den Mittwoch als Schontag grundsätzlich abschaffen.

§37

Verbotene Methoden und Hilfsmittel

.....

- e) die Ausübung der Jagd auf Skiern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln;
- f) der Gebrauch von Kastenfallen;
- ~~g) der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln.~~

Begründung:

Fotofallen können von Gesetzes wegen nicht verboten werden. Es kann nicht untersagt werden, Fotofallen anzubringen. Dass Fotofallen für die unmittelbare Jagdausübung eingesetzt werden können scheint ebenfalls ausgeschlossen. Da dieser Artikel der Freiheit einer Person im öffentlichen Raum zu wider läuft ist er nicht haltbar und somit nicht umsetzbar.

§38

Unweidmännisches Verhalten

Als unweidmännisch gilt und ist verboten:

- a) das **absichtliche** Beschiessen von spitz zustehendem oder wegflüchtendem Wild;
- b) die absichtliche Abgabe von Trägerschüssen;

Begründung:

Sowohl in den Punkten b) und c) steht das absichtliche ...

Daher soll auch in Punkt a) diese Formulierung genutzt werden.

§49/50

Das Problem streunender und verwilderter Katzen ist grösser denn je. Es ist eine deutliche Zunahme streunender Katzen im Wald festzustellen.

Daher sollte es der Jägerschaft möglich sein, Katzen die sich im Walde aufhalten während der Jagd zu erlegen.

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Katzen ein grosses Problem für Kleinsäugetiere und Vögel darstellen. Dass nur die Wildhut diese Tiere erlegt ist grundlegend richtig, doch werden sie in keiner Art und Weise in der Lage sein, die entsprechenden Tiere aufzufinden und zu erlegen. 400 Jäger während der Jagdzeit sind hier viel effizienter.

Wenn dieser Artikel aber so beibehalten werden sollte, müsste vom Tierschutz ein Betrag an die Wildhut gutgeschrieben werden. Es kann nicht sein, dass die Jägerschaft auch für diese Kosten aufkommt, ohne aktiv dagegen etwas unternehmen zu können.

§51

Kann theoretisch gestrichen werden. Für eine gute Taxation muss mittels Scheinwerfern abgeleuchtet werden.

Wer dies schon gemacht hat, konnte feststellen, dass das Wild in keiner Art und Weise stark gestört wird. Meist beginnt das Wild schon während dem Anleuchten weiter die Äsung auf zu nehmen.

Die FDP. Die Liberalen Kanton Schwyz bedankt sich, für die Möglichkeit im Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen zu können.

Freundliche Grüsse

FDP. Die Liberalen. Kanton Schwyz